

ungefähr noch 1 Million Thaler zu beschaffen sein, ein Bedarf, der jedoch nach Umständen sich etwas vergrößern oder vermindern kann. Durch die Ermächtigung der hohen Staatsregierung, noch eine Million Thaler Kassenbilletts auszugeben, so wie vorläufig etwaige Kassenüberschüsse der laufenden Finanzperiode für Eisenbahnzwecke zu verwenden, ist allerdings für jenen Bedarf gesorgt; allein da, wie erwähnt, eines Theils derselbe sich noch nicht genau übersehen läßt, anderen Theils die Ausgabe der Million Thaler Kassenbilletts sich an gewisse Voraussetzungen knüpft, auch sich noch nicht übersehen läßt, ob und in welcher Höhe sich in der Finanzperiode 1843 Verwaltungüberschüsse bilden werden: so sind allerdings eventuell weitere Mittel zur Verfügung der Regierung zu stellen. Letztere, unbezweifelnd von der Ansicht ausgehend, daß, falls die Verhältnisse für Emittirung der Kassenbillettsverstärkung ungünstig sein sollten, sie es nicht minder für den Abschluß einer Anleihe auf längere Zeit sein würden, beabsichtigt in einem solchen Falle lediglich ein Handdarlehn auf kurze Zeit gegen unterpfändliche Einsetzung der im Besitze der Hauptstaatskasse befindlichen Staatspapiere aufzunehmen.

Die Deputation theilt die Ansichten, von denen die Regierung hierbei ausgeht; es muß allerdings auch ihr zweckmäßig erscheinen, daß in der laufenden Finanzperiode der Abschluß einer Eisenbahnleihe möglichst vermieden werde, weil in der nächsten Zukunft die Summe der sächsischen Staatsschuld durch Entschädigung des steuerfreien Grundeigentumes sich ohnehin ansehnlich vermehren wird und auch aus diesem Grunde der Zeitpunkt für neue Anleihen nicht günstig sein würde. Eine Anleihe für Eisenbahnzwecke würde jedenfalls den Cours der sächsischen Staatspapiere herabdrücken, was, wie überhaupt, so namentlich rücksichtlich jener Steuerentschädigung nicht erwünscht sein kann.

Die im Besitze der Hauptstaatskasse befindlichen Staatspapiere bieten die Füglichkeit dar, gegen deren unterpfändliche Einsetzung unter billigen Bedingungen Handdarlehen zu bekommen, und wenn nach Vorstehendem die Deputation diese Beschaffungsmodalität eintretenden Falls rücksichtlich der nächsten Zukunft allerdings für die zweckmäßigste halten muß, so wird sie der geehrten Kammer rathen, die Ermächtigung dazu für die hohe Staatsregierung in der beantragten Maße auszusprechen.

e) Die Ermächtigung zu baldiger Abwicklung der Kammercreditkassenschuld.

Die Summe der noch übrigen, lediglich zweiprocentigen Kammercreditkassenschuld beträgt im Augenblicke noch

417,350 Thlr. — — im Zwanzigguldenfuß,

wovon 147,150 Thlr. — — im Besitze der Hauptstaatskasse sich befinden. Für 12,000 Thlr. — — müssen Zinsen und Kapital ausschließlich in Sorten des Zwanzigguldenfußes gewährt werden. Laut Tilgungsplan muß diese ganze Schuld bis Michaelis 1850 — ausschließlich eines kleinen Restbetrages von 1500 Thlr. — —, der Ostern 1851 zur Abtragung kommt, — heimbezahlt sein. Die Mittel für Zinsen und Tilgung dieser Schuld sind mit 61,565 Thlr. 15 ngr. — jährlich in dem cap. 2 a. und b. in dem Ausgabe-Budget enthalten.

Die Gründe, aus welchen die hohe Staatsregierung eine frühere, als die in dem zeitherigen Tilgungsplane festgestellte Heimzahlung dieses Theiles der Staatsschuld für wünschenswerth hält, sind in dem sub D. hier angefügten, der Deputation von dem königlichen Herrn Commissar. übergebenen

Aussage enthalten. Sie lassen sich in der Hauptsache auf zwei zurückführen:

- 1) um Fonds, die für Eisenbahnzwecke verfügbar gehalten werden müssen, bevor der Moment des Bedarfs dafür eintritt, nutzbar anzulegen;
- 2) um ein Postulat von 60,000 Thlrn. — — auf dem Budget bei Zeiten frei zu bekommen.

Den ersteren Grund anlangend, so muß die Deputation allerdings den Fall für möglich halten, daß, nachdem alle Verwaltungsüberschüsse der früheren und jetzigen Finanzperiode wegen des voraussichtlichen Bedarfs für Eisenbahnzwecke verfügbar in der Staatskasse gehalten werden müssen, hierdurch und durch die weiter zu Verfügung der Regierung gestellte 1 Million Thaler Kassenbilletts, bei nicht im Voraus in Zeit und Umfang ganz genau zu bemessendem Bedarf, die Bestände der Staatskasse in einer Weise sich ansammeln können, welche deren nutzbare Anlegung für einige Zeit rathsam erscheinen lassen möchte. In solchem Falle würde eine etwas frühere Tilgung des Restes der Kammercreditkassenschuld ein angemessenes Auskunftsmittel darbieten. Das Geld würde zu einer Ausgabe verwendet, die ohnehin in den nächsten Jahren eintreten wird, und brächte auf diese Weise der Staatskasse noch einigen Gewinn, während es außerdem nutzlos daliegen müßte. Allerdings ließe sich einwenden, daß der Staat eintretenden Falls wohl besser thue, Effecten zu kaufen, die einen höheren Zinsertrag als 2 Procent gewähren, allein er müßte sich dann auf Kauf und Verkauf einlassen, eine Operation, die, wenn der Staat nicht von ihm abhängige Geldinstitute hat, immer bedenklich und nicht gut ausführbar bleibt, ihn Chancen am Cours der Papiere unterwirft, und in dem, dem Vermittler zu gewährenden Gewinn an solchem Geschäft, leicht die kleine Zinsendifferenz wieder aufwiegen würde.

Sollte aber auch in dieser Beziehung vielleicht ein kleines Opfer an Zinsgewinn gebracht werden, so wird dasselbe jedenfalls von sehr kleinem Belang sein und nicht in Betracht kommen gegen den Vortheil aus dem zweiten Grunde, dem nämlich, des Freiwerdens einer Summe von 60,000 Thlr. — — auf dem Budget für Eisenbahnzwecke.

Aus diesen Gründen, zu welchen der allerdings mindere hinzukommt, daß es erwünscht ist, die Staatskasse von Verbindlichkeiten, zahlbar ausschließlich in Sorten des Zwanzigguldenfußes, nun bald befreit zu sehen, glaubt die Deputation

eine Ermächtigung für die hohe Staatsregierung zu, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu bewirkender, früherer Tilgung des Restes der Kammercreditkassenschuld, unter der auszusprechenden doppelten Voraussetzung, anrathen zu dürfen, daß

- a) disponible Kassenbestände vorhanden sind, welche eine zweckmäßigere augenblickliche Anlage bis zu voraussichtlicher Verwendung nicht finden, und
- b) die Verhältnisse der Staatskasse sich so gestalten, daß es rathsam erscheint, die für die Kammercreditkassenschuld ausgesetzten Tilgungsmittel zu Eisenbahnzwecken frei zu bekommen.

Die Deputation hat hierzu noch des Umstandes zu gedenken, daß, wenn gleich in dem Uvertissement, die fernere Rückzahlung der Kammercreditkassenscheine betreffend, vom 11. April 1821, (Ges. Samml. v. 1821, S. 55) ein Vorbehalt rücksichtlich schnellerer Tilgung nicht enthalten ist, doch